

Verordnung zum Gesetz über die Spielautomaten, die Spiellokale und die Kursaalabgabe vom 21. Januar 2002 (Spielbetriebsverordnung; SpBV)

vom 30. Juli 2002

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 12 Abs. 3 und Art. 17 des Gesetzes über die Spielautomaten, die Spiellokale und die Kursaalabgabe vom 21. Januar 2002¹⁾,

verordnet:

§ 1

Der Vollzug der Gesetzgebung über die Spielautomaten, die Spiellokale und die Kursaalabgabe obliegt, soweit er nicht durch Gesetz oder Verordnung einer anderen Behörde übertragen ist, dem Departement des Innern.

Vollzug

§ 2

¹ Das Gesuch für eine Bewilligung im Sinne von Art. 7 ff. des Gesetzes ist bei Spielautomaten spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme und bei Neu- oder Wiedereröffnung eines Spiellokals spätestens 1 Monat vor Betriebsstart beim Sekretariat des Departements des Innern mit den notwendigen Unterlagen einzureichen.

Bewilligungsverfahren

² Der Austausch von Geschicklichkeits- und Geldspielautomaten ist bewilligungspflichtig.

³ Der Austausch von Unterhaltungsgeräten ist meldepflichtig.

§ 3

Zur Frage des Standortes von neuen Spiellokalen holt das Sekretariat des Departements des Innern die Stellungnahme des Gemeinderates ein.

Standort neuer Spiellokale

§ 4

Bei Geschicklichkeitsautomaten beträgt der maximale Einsatz pro Spiel zwei Franken.

Maximaleinsatz

Amtsblatt 2002, S. 1203.

§ 5

Öffnungszeiten der Spiellokale Die Spiellokale dürfen von 10 Uhr bis Wirtschaftsschluss²⁾ geöffnet sein; an hohen Feiertagen sind sie geschlossen zu halten³⁾.

§ 6

Aufsicht ¹ Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufsicht.
² Der Betriebsleiter ist verpflichtet, Personen, von denen er aufgrund eigener Wahrnehmung oder aufgrund Meldungen Dritter weiss oder annehmen muss, dass sie überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, eine Spielsperre zu verhängen und bei Spiellokalen den Zutritt zu verbieten.

§ 7

Abgaben ¹ Das Sekretariat des Departements des Innern stellt jeweils vor Jahresende für das folgende Jahr Rechnung.
² Erfolgt die Inbetriebnahme eines Automaten während des Jahres, wird innert eines Monates pro rata Rechnung gestellt. Massgebend für die Pro-rata-Rückerstattung ist der Zeitpunkt der schriftlichen Meldung der Ausserbetriebsetzung des Automaten an das Sekretariat des Departements des Innern.

§ 8

Spielbankenabgabe Das Sekretariat des Departements des Innern fordert jährlich beim Bund die kantonale Spielbankenabgabe ein.

§ 9

Anteil der Gemeinden Über den Anteil der Gemeinden an den Abgaben erstellt das Sekretariat des Departements des Innern jährlich eine Abrechnung zuhanden der Gemeinden und der Finanzverwaltung.

§ 10

In-Kraft-Treten ¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.
² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁴⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SHR 935.500
- 2) SHR 935.100, Art. 53
- 3) SHR 900.200, Art. 2
- 4) Amtsblatt 2002, S. 1203.